

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen

im Bereich

„Reitanlage Elvert“

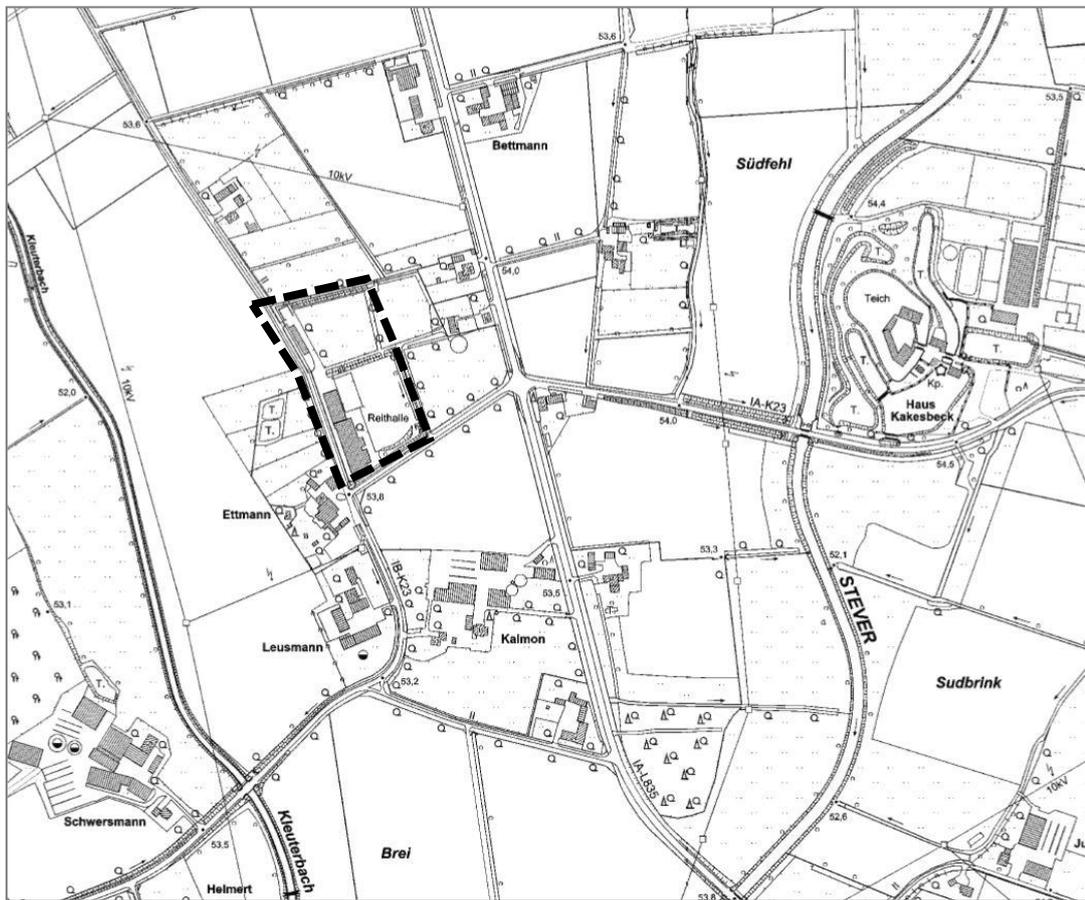
Anhang

Tab. 1 **Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW** (nach Dr. Kaiser 2020)

Lüdinghausen, im Februar 2020

Der Reit- und Fahrverein Lüdinghausen plant auf seiner Reitanlage in der Bauerschaft Elvert den Bau einer zusätzlichen Reithalle. Die neue Halle soll östlich des bestehenden Gebäudes und südlich des Reitplatzes errichtet werden.

Aus diesem Grund soll ein Teil der Grünfläche Reitanlage in "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung – Reitanlage- im FNP geändert werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Standort bislang als "Grünfläche Reitanlage" dar. Da ein zusätzliches Gebäude geplant ist, soll die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Der Geltungsbereich dieser Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,13 ha



Die Reitanlage liegt innerhalb des Landschaftsplanes „Lüdinghausen“ in der Bauerschaft Elvert, ca. 3,5 km nördlich der Ortslage Lüdinghausen. Die Anlage liegt direkt an der Kreisstraße K23 und ca. 100m westlich der Hiddingseler Straße L835. Das Gelände ist im südlichen, östlichen und nördlichen Rand durch Gehölze, Baumreihen oder Hecken eingefasst. Am westlichen Rand befindet sich das Bestandsgebäude samt Stellplätze. Die Reitanlage liegt außerhalb des westlich direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes 2.2.02 „Kleuterbach bei Elvert“, das nächstgelegene Naturschutzgebiet 2.1.02 „Steverauen nördlich Lüdinghausen“ verläuft 400 m östlich des Plangebietes.



Photo südlicher Bereich der Reitanlage mit Bestandshalle und parallel verlaufender Kreisstraße



Photo östlicher Randbereich des Reitplatzes mit Wallheckeneinfassung und Solitärbäumen

Mit dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll untersucht werden, ob infolge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Die entsprechend anzuwendenden Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie der EU zielen darauf ab, die biologische Vielfalt in der Natur sowohl hinsichtlich der Pflanzen als auch der Lebewesen zu erhalten und zu schützen. Daher sollen Standort und Umgebung geplante Bauvorhaben auch nach besonders schützenswerten Tierarten untersucht werden. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätte. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH Arten des Anhangs IV. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. In § 44 (1) BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen bezüglich der besonders streng geschützten Arten und deren Lebensstätten aufgeführt, u. a. dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten gilt zusätzlich ein

Störungsverbot, z. B. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorgaben der Eingriffsregelung, nach denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. zu kompensieren sind.

Die planungsrelevanten Arten wurden über den Leitfaden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ aus dem Daten- und Informationsangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt.

Für NRW sind die im Anhang „Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten“ aufgeführten Arten als planungsrelevant zu berücksichtigen (s. Anlage).

Gemäß des Fachinformationssystems „streng geschützte Arten“ des LANUV (2019) ist für das Messtischblatt 4211 Lüdinghausen Quadrant 4 das Vorkommen folgender Arten in den betroffenen Lebensräumen Kleingehölze; Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder freie Biotop, Gebäude, Fettwiesen und Fettweiden bekannt:

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Gebäude, Fettwiesen und -weiden

Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoeel	oVeg	Gebaeu	FettW
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		FoRu!	(Na)
Habicht	sicher brütend	G-	(FoRu), Na			(Na)
Sperber	sicher brütend	G	(FoRu), Na			(Na)
Feldlerche	sicher brütend	U-				FoRu!
Baumpieper	sicher brütend	U	FoRu			
Waldohreule	sicher brütend	U	Na			(Na)
Steinkauz	sicher brütend	G-	(FoRu)		FoRu!	Na
Mäusebussard	sicher brütend	G	(FoRu)			Na
Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	FoRu	(Na)		
Kuckuck	sicher brütend	U-	Na			(Na)
Mehlschwalbe	sicher brütend	U			FoRu!	(Na)
Kleinspecht	sicher brütend	U	Na			(Na)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	(Na)			(Na)
Turmfalke	sicher brütend	G	(FoRu)		FoRu!	Na
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	(Na)		FoRu!	Na
Nachtigall	sicher brütend	G	FoRu!			
Feldsperling	sicher brütend	U	(Na)		FoRu	Na
Waldschnepfe	sicher brütend	G	(FoRu)			
Turteltaube	sicher brütend	S	FoRu			(Na)
Waldkauz	sicher brütend	G	Na		FoRu!	(Na)
Star	sicher brütend	unbek.			FoRu	Na
Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G	(Ru), (Na)			
Schleiereule	sicher brütend	G	Na		FoRu!	Na
Kiebitz	sicher brütend	U-				FoRu

Legende: G = Günstig G - = Günstig mit neg. Tendenz
U = Unzureichend U +/- = Unzureichend mit pos. /neg. Tendenz

Das Vorhandensein der Mehrzahl der v. g. Arten Habicht, Sperber, Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star, Waldwasserläufer, Schleiereule und Kiebitz kann aufgrund der jetzt schon intensiv genutzten Anlage ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen Rückzugsräume und Habitate, wie z. B. Obstbäume, Altbäume mit Höhlungen o.ä., ungenutzte Ruderalflächen oder sonstige Extensivflächen sind auf der Reitanlage nicht vorhanden.

Hinweise auf das Vorhandensein der restlichen Arten, wie z. B. der Zwergfledermaus oder der Mehlschwalbe konnten nicht aufgefunden werden. Eine Begehung der an der Bestandshalle angeschlossenen untergeordneten Nebengebäude ergab ebenfalls keine Hinweise wie z. B. Schwalbennester oder Spalträume etc. als potentielle Sommerquartiere für Zwergfledermäuse.



Photos Innenansichten der Nebengebäude der Reithalle

Das Vorhandensein von Feldsperlingen ist dagegen bestätigt, eine Störung oder Schädigung der Population aufgrund der geplanten Änderung des FNPs, hier „Umwandlung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitanlage“ in „Sonderbaufläche 31. Sportfläche mit der Zweckbestimmung Reitanlage“ ist jedoch nicht zu erwarten.

Aufgrund der geplanten kleinräumigen Änderungen des Flächennutzungsplanes, ca. 0,58 ha, ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten gestört oder geschädigt werden.

Fazit:

Eine Störung oder gar Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Es ist daher nicht absehbar, dass Verstöße gegen die Verbote des §44 Abs.1, BNatSchG vorliegen.

Bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher keine erhebliche Betroffenheit der Artenschutzbelange erkennbar.

1 Anlage:

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW gemäß der Ampelbewertung planungsrelevanter Arten
NRW, 30.4.2020